

6. Urteil vom 13. März 1907

in Sachen Frey gegen Kassationsgericht Zürich.

Liegt Rechtsverweigerung darin, dass auf eine kantonale Kassationsbeschwerde in einer Strafsache eidgenössischen Rechts nicht eingetreten wird, weil die Kassationsbeschwerde nach Art. 160 ff. OG gegeben sei?

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aktenlage:

A. Der Rekurrent Salomon Frey wurde durch Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Oktober 1906 wegen Übertretung der Art. 10 und 19 des Bundes-Auswanderungsgesetzes vom 22. März 1888 und des Art. 41 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1880 in eine Geldbuße von 100 Fr. verurteilt. Auf Berufung des Verurteilten bestätigte das Obergericht des Kantons Zürich am 15. November 1906 diesen Strafentscheid. Gegen das obergerichtliche Urteil ergriff Frey die Rechtsmittel der strafrechtlichen Kassationsbeschwerde und des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht, sowie das Rechtsmittel der kantonalen Kassationsbeschwerde. In dieser letzteren Beschwerde berief er sich u. a., soweit hier von Belang, auf den Kassationsgrund des § 1091 Ziff. 6 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes (Verletzung materieller Gesetzesvorschriften), indem er behauptete, daß seine Bestrafung gegen die Art. 10, 19, 24 und 25 des Bundes-Auswanderungsgesetzes verstoße und den Grundsatz: nulla poena sine lege verletze. Durch Entscheid vom 8. Januar 1907 trat das Kassationsgericht des Kantons Zürich auf diese Beschwerde wegen Inkompetenz nicht ein —, bezüglich der erwähnten Argumente mit der Begründung, dieselben enthielten den Vorwurf, daß das angefochtene Urteil eidgenössische Rechtsvorschriften verletzt habe, weshalb gemäß Art. 163 OG ausschließlich das Bundesgericht als Kassationsinstanz hierüber zu entscheiden berufen sei. — Die Entscheidung über die beim Bundesgericht angebrachten beiden Rechtsmittel steht zur Zeit noch aus.

B. Gegen den vorstehenden Entscheid des Kassationsgerichts hat Frey wiederum rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, es sei jener Entscheid

aufzuheben und die Streitsache zur Behandlung der Kassationsbeschwerde an das Kassationsgericht zurückzuweisen. Er beschwert sich über Rechtsverweigerung als Verletzung der Art. 4 BB und 2 zürch. KB, indem er wesentlich geltend macht, daß nach dem zürcherischen Rechtspflegegesetz erlassene OG über Bundesrechtspflege habe in die Kompetenz der zürcherischen Kassationsinstanz nicht eingegriffen, speziell enthalte Art. 163 OG offensichtlich keinen solchen Eingriff, da derselbe lediglich die Voraussetzungen bestimme, unter denen eine Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht überhaupt zulässig sei, dagegen in keiner Weise die sachliche Kompetenz der kantonalen Kassationsgerichte berühre. Und auch sonst enthalte das OG eine hierzu erforderliche ausdrückliche Bestimmung nicht. Die Auffassung des zürcherischen Kassationsgerichts möge richtig sein, soweit dem Kassationskläger ein ordentliches Rechtsmittel, insbesondere die Berufung an das Bundesgericht, zustehe, da sie Kollisionen zwischen bundesgerichtlichen und kassationsgerichtlichen Entscheidungen zu vermeiden bezwecke. Gegenüber dem außerordentlichen Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht aber lägen die Verhältnisse anders, indem hier die Bestimmung des Art. 170 OG (wonach bei Anbringung eines kantonalrechtlichen Kassations- oder Revisionsbegehrens neben der Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht der Entscheid über diese letztere bis zur Erledigung jenes Begehrens auszusprechen ist) eine Kollision direkt verhindere und erkennen lasse, daß der Bundesgesetzgeber eben das kantonale Rechtsmittel nicht habe ausschließen wollen. Das zürcherische Kassationsgericht habe sich denn auch in einem analogen Falle, gegenüber dem staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit Entscheid vom 27. August 1890 als zuständig erklärt (zu vergl. Sträuli, Kommentar zum Rechtspflegegesetz, Supplementband zu § 1090 [Ingreß] Ziff. 2) und diesen Standpunkt noch neuestens, mit Entscheid vom 15. Januar 1906, bestätigt (zu vergl. Blätter für zürcherische Rechtsprechung 5 Nr. 179 Ziff. 3). Übrigens habe sich der Rekurrent vorliegend auch noch berufen auf Verletzung des Grundsatzes: nulla poena sine lege, welcher dem kantonalen Recht (§ 1 des zürch. StrGB) angehöre; das Kassationsgericht hätte also jedenfalls auf diesen Punkt eintreten sollen; —

in Erwägung:

Der angefochtene Entscheid des zürcherischen Kassationsgerichts geht davon aus, daß mit der Einführung der Strafkassationsbeschwerde an das Bundesgericht, vermittelt welcher gemäß Art. 163 OG die Verletzungen eidgenössischer Rechtsvorschriften gerügt werden können, das kantonale Rechtsmittel der Strafkassationsbeschwerde hinsichtlich des Kassationsgrundes der „Verletzung materieller Gesetzesvorschriften“ (§ 1091 Ziff. 6 des Rechtspflegegesetzes), soweit Vorschriften eidgenössischen Rechts in Frage kämen, dahingefallen sei. Diese Auffassung ist jedenfalls aus dem Gesichtspunkte der Rechtsverweigerung, über die der Rekurrent sich beschwert, nicht zu beanstanden. Allerdings findet sie, wie der Rekurrent zutreffend einwendet, eine positive Sanktion in der vom Kassationsgericht einzig angerufenen Bestimmung des Art. 163 OG nicht. Allein sie läßt sich auf Grund allgemeiner Würdigung der gesetzlichen Vorschriften über die Bundeskassationsbeschwerde zum mindesten sehr wohl vertreten. Denn dieses Rechtsmittel wird in Art. 162 OG — abgesehen von den abweisenden Entscheidungen der letztinstanzlichen kantonalen Überweisungsbehörde — ausdrücklich nur als zulässig erklärt gegenüber den zweitinstanzlichen und den der kantonalrechtlichen Berufung (Appellation) nicht unterliegenden erstinstanzlichen Urteilen, und zwar muß es, nach der vorbehaltlosen Fassung des Art. 164 OG, stets innert der gesetzlichen Frist vom Erlasse dieser Urteile an ergriffen werden. Hier wird also auf die Möglichkeit einer weiteren sachlichen Überprüfung der in letzter erkennender Instanz erlassenen Urteile auf dem Wege der kantonalrechtlichen Kassationsbeschwerde keine Rücksicht genommen. Danach aber liegt gewiß die Schlussfolgerung nahe, daß der Bundesgesetzgeber das neu eingeführte einheitliche Rechtsmittel im Umfange seines Wirkungsbereichs (Art. 163 OG) an die Stelle der entsprechenden, bisher gegebenen kantonalen Rechtsmittel habe treten lassen wollen (vergl. hierzu die Abhandlung von Th. Weiß in der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 13 [1900] S. 160 ff., spez. 163). Diesem Standpunkte steht die Bestimmung des Art. 170 OG keineswegs entgegen; denn dieselbe behält ja ihre Bedeutung für die Fälle, in denen eine kantonale Kassationsbeschwerde aus andern

Gründen, als wegen Verletzung materiellen Rechts zulässig ist. Auch die Berufung des Rekurrenten auf die bisherige Praxis des zürcherischen Kassationsgerichts vermag die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung nicht zu begründen. Der Kassationsgerichtliche Entscheid vom 27. August 1890 ist schon deswegen nicht von Belang, weil der damals in Frage stehende staatsrechtliche Rekurs der Strafkassationsbeschwerde nicht gleichgestellt werden kann, indem jener nicht, wie diese, ein eigentliches „Rechtsmittel“ im Sinne eines dem gegebenen Prozeßverfahren eingegliederten, einen integrierenden Bestandteil desselben bildenden Rechtsbehelfs darstellt, sondern vielmehr einen für sich selbständigen neuen Prozeßweg mit besonderen Voraussetzungen und verändertem Streitgegenstand eröffnet. Und gänzlich belanglos aus dem Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit ist der Umstand, daß das Kassationsgericht in einem Entscheide vom 15. Januar 1906 beiläufig ausgesprochen hat, die Kompetenz des kantonalen Kassationsgerichts könnte nur durch eine ausdrückliche Bestimmung des Bundesrechts eingeschränkt sein. Wenn der Rekurrent endlich noch geltend macht, daß das Kassationsgericht wenigstens auf seine Beschwerde wegen Verletzung des kantonalrechtlichen Grundsatzes: *nulla poena sine lege* hätte eingetretten sollen, so ist hierauf zu bemerken, daß dieses letztere Beschwerdebeargument nicht selbständiger Natur war, sondern lediglich auf die daneben gerügte angebliche Verletzung der dem Rekurrenten gegenüber zur Anwendung gebrachten Strafbestimmungen eidgenössischen Rechts Bezug hatte und daher notwendigerweise mit deren Beurteilung seine Erledigung finden muß; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vergl. auch Nr. 9, 11, 16 u. 23.
